

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals „Alte Flämingeichen bei Göritz“

Aufgrund des § 22 Absatz 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege [Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)] vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünfundvierzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 2, 15 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA sowie aufgrund des § 16 NatSchG LSA und bei Einhalten des Verfahrens nach § 22 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Absatz 4 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekte

- (1) 65 Einzelbäume und die dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, werden zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

„Alte Flämingeichen bei Göritz“.

- (2) Detaillierte Angaben zu den Einzelbäumen des Schutzobjektes und zu der jeweiligen geschützten Umgebung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Standort des Naturdenkmals:

Die 65 Flämingeichen stehen verstreut im Wald nordöstlich des Ortsteils Göritz der Stadt Coswig. Die genauen Standorte der Flämingeichen mit Flurstücksangaben sind der Anlage zu entnehmen.

- (2) Die Einzelgebilde des Naturdenkmals sind auf einem topografischen Kartenausschnitt der Karte: 3941 sw und 4041 nw im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt eingetragen.
Sie sind dort unmaßstäblich dargestellt und durch farbige Symbole gekennzeichnet.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit dem dazugehörigen topografischen Kartenausschnitt ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde – und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Coswig zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

Sicherung und Erhalt von 170- bis 230- jährigen besonders schützenswerten Baumveteranen sowie der gezielte Erhalt von natürlich anfallendem, stehendem und liegendem Totholz in jedem Altersbereich. Erhalt von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten an diesen Bäumen und Schutz der an den Bäumen und an dem Totholz lebenden gefährdeten und stark gefährdeten Pflanzen und Tiere einschließlich aller charakteristischen Arten nach Anhang I und Anhang II der Flora–Fauna–Habitatrichtlinie* wegen ihrer Seltenheit, ihrer Eigenart und ihrer Schönheit.

§ 4

Verbote

An den Einzelgebilden und auf dem dazugehörigen Kronentraufbereich des Naturdenkmals ist es verboten:

1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
3. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere und Pflanzen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten;
5. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
7. Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
8. den Boden der Traufflächen abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
9. mit Fahrzeugen aller Art, die der Fortbewegung dienen können, auf den Traufflächen zu fahren oder solche Fahrzeuge dort zu parken;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge auf den Traufflächen abzustellen;
11. das Wurzelsystem der Bäume durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
12. Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Entgegen des § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. die nachhaltige forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass nachfolgend genannte Maßnahmen vor dem Beginn mit der zuständigen unteren Forstbehörde und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind:
 - der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Forstschädlingen,
 - die Fällung von Einzelbäumen in unmittelbarer Nähe eines Einzelgebildes des Naturdenkmals,
 - die Aufforstung in unmittelbarer Nähe eines Einzelgebildes des Naturdenkmals;
2. die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Erhalt, der Pflege und der Entwicklung der Einzelgebilde des Naturdenkmals dienen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass es verboten ist, stationäre Jagdeinrichtungen an den Einzelgebilden des Naturdenkmals und auf den Traufflächen aufzustellen und mit der Maßgabe, dass es verboten ist, auf den Traufflächen Wildfütterungen durchzuführen oder eine Kirmung anzulegen;
4. behördlich angeordnete Beschilderungen und die Kennzeichnung der Einzelgebilde des Naturdenkmals;
5. die Entnahmen von Pflanzenteilen, Pflanzen und Tieren, soweit es für Forschungen, Überwachungen oder Erfolgskontrollen erforderlich ist, die mit der unteren Naturschutzbehörde oder mit der Fachbehörde für Naturschutz abgestimmt sind oder von ihnen selbst durchgeführt werden;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die örtlich und sachlich zuständige Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Duldungspflichten

Der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung der Einzelgebilde des Naturdenkmals;
2. Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Einzelgebilde des Naturdenkmals.

§ 7

Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

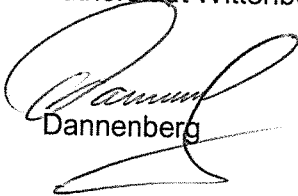
Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 oder den in § 5 Nr. 1 und 3 geregelten Maßgaben zuwiderhandelt.

§ 9

Vorrang/Inkrafttreten

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung des Landkreises Anhalt-Zerbst über das Landschaftsschutzgebiet „Roßlauer Vorfläming“ vom 15. September 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Zerbst vom 29. September 2005 S. 11), die gemäß der Verordnung des Landkreises Wittenberg vom 31. März 2009 über die Bestätigung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen des mit Ablauf des 30. Juni 2007 aufgelösten Landkreises Anhalt-Zerbst als neues Kreisrecht (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 11. April 2009 S. 5) fortgilt, vor.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, 09. Februar 2012

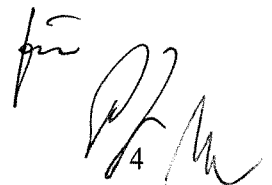

Dannenberg



Rechtsvorschrift

* Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006 Nr. 363, S. 368 v. 20.12.2006.

Anlage



ANLAGE zur Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals
„Alte Flämingeichen bei Göritz“ vom 09. Februar 2012

Ifd. Nr.	Gemarkung <u>Cobbelsdorf</u> Flur - Flurstück	Umfang in	Baumhöhe	Kronendurch-	Kronentrauf-
		Brusthöhe		messer	bereich
		in cm	in m	in m	in m
1	1-14	355	26	15	17
2	1-14	320	11	-	-
3	1-14	325	27	13	15
4	1-14	320	25	14	16
5	1-14	310	10	-	-
6	1-14	330	23	15	17
7	1-14	250	25	13	15
8	1-14	220	23	13	15
9	1-14	275	20	-	-
10	1-14	250	18	8	10
11	1-14	230	25	12	14
12	1-14	215	19	8	10
13	1-9	355	10	-	-
14	1-9	315	27	14	16
15	1-9	350	24	16	18
16	1-9	320	25	16	18
17	1-9	260	22	13	15
18	1-9	205	6	-	-
19	1-9	240	22	18	20
20	1-9	320	23	18	20
21	1-9	250	22	12	14
22	1-14	310	25	20	22
23	1-14	290	22	10	12
24	1-14	330	28	15	17
25	1-14	270	5	-	-
26	1-14	290	26	16	18
27	1-16	330	25	13	15
28	1-16	250	19	12	14
29	1-16	240	17	-	-
30	1-16	370	26	15	17
31	1-16	270	22	-	-
32	1-16	330	19	17	19
33	1-16	310	19	-	-
34	1-16	270	24	16	18
35	1-16	360	23	-	-
36	1-16	370	29	18	20
37	1-16	310	26	17	19
38	1-16	300	10	-	-
39	1-16	260	9	-	-
40	1-16	320	18	-	-
41	1-16	380	23	16	18
42	1-16	370	24	15	17
43	1-16	300	20	-	-
44	1-16	300	6	-	-
45	1-16	280	25	12	14
46	1-16	260	24	11	13
47	1-16	220	15	8	10

48	1-16	440	21	11	13
49	1-16	410	22	-	-
50	1-16	380	27	14	16
51	1-16	250	25	14	16
52	1-16	200	24	10	12
53	1-16	310	26	14	16
54	1-16	140	22	8	10
55	1-16	380	23	5	7
56	1-16	300	22	10	12
57	1-16	210	21	-	-
58	1-16	250	17	10	12
59	1-16	320	22	15	17
60	1-16	350	27	17	19
61	1-15	320	12	-	-
62	1-15	350	27	6	8
63	1-15	250	17	-	-
64	1-15	260	26	-	-
65	1-15	360	23	16	18